

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

„Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom ~~18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286)~~ 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27], S.1) ~~Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.4)~~ i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 11], S.150) ~~(GVBl. II S.150)~~, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 81]), hat die Stadtverordnetenversammlung ~~Cottbus~~Cottbus/Chósebus in ihrer Sitzung vom 24.06.2026 ~~24.04.2019~~ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“
- (2) Der Eigenbetrieb „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und der Schutz der Familie.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - den Betrieb und die Bewirtschaftung der in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebus befindlichen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - die Bereitstellung und der Aufbau, das Betreiben und Unterhalten dezentraler städtischer Dienste und Einrichtungen, in denen Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 SGB VIII erbracht werden. Insbesondere wird der Zweck umgesetzt durch:
 - ambulante Hilfen zur Erziehung, z.B. soziale Gruppenarbeit
 - Leistungen im Übergang Schule zum Beruf, z.B. Jugendberufshilfe,
 - Leistungen im Bereich des Schutzes der Familie durch Angebote von Familienberatungsleistungen.

Die Leistungen erbringt der Eigenbetrieb im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der Gesamt- und Planungsverantwortung des Trägers der

öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 79 ff SGB VIII. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 SGB VIII bleibt unberührt.

- (3) Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.
- (4) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die in diesem Zusammenhang notwendigen Verwaltungsakte zu erlassen.

§ 3

Stammkapital

Auf eine Festsetzung von Stammkapital wird verzichtet.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den unter § 2 Betriebssatzung genannten Gegenstand des Eigenbetriebes verwirklicht.
- (2) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt ~~Cottbus~~Cottbus/Chósebuz erhält keine Zuweisungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.
- (3) Es darf keine Person oder die Stadt ~~Cottbus~~Cottbus/Chósebuz durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Stadt ~~Cottbus~~Cottbus/Chósebuz oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

- 1. die Stadtverordnetenversammlung;
- 2. der Werksausschuss;

3. die Werkleitung.

Für die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister gilt § 10 dieser Satzung.

§ 6 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus 1 Werkleiterin bzw. 1 Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen nach § 8 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzte~~r~~ aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in folgenden personalrechtlichen Angelegenheiten tätig:
 - a) Einstellung, Umsetzung, Abmahnung und Kündigung
 - b) Unterzeichnung von Arbeits- und Aufhebungsverträgen sowie
 - c) Änderung von Arbeitsverträgen
- (6) Die Werkleitung erstellt vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über die Abrechnung der Erfolgs- und Finanzplanung sowie des Investitionsplanes zur Vorlage im Werksausschuss. Der Werksausschuss soll innerhalb von 4 Wochen nach Quartalsende den Zwischenbericht erhalten. Dieser Zwischenbericht ist ebenso, gemäß der gültigen Richtlinie über die Beteiligungen der Stadt ~~Cottbus~~Cottbus/Chósebuz (Beteiligungsrichtlinie), spätestens 4 Wochen nach Ende eines Quartals der Beteiligungsverwaltung der Stadt ~~Cottbus~~Cottbus/Chósebuz zu übersenden (digital). Dem Werksausschuss und der Beteiligungsverwaltung sind Abweichungen in den Einzelpositionen gegenüber den Planwerten von über 10 % schriftlich zu begründen.
- (7) Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 EigV sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes zu erwartende Erfolg gefährdende Mindererträge unverzüglich der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister zu berichten. Erfolg gefährdende Mindererträge werden dann angenommen, wenn der Unterschied zwischen den tatsächlichen Erträgen und den Planansätzen 2 Prozent der geplanten Gesamtleistung übersteigt und in gleicher Höhe das Ergebnis vermindert.

§ 7 Vertretung der Stadt Cottbus/Chósebuz in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben.

Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters ab.

§ 8 Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 4 Mitglieder an.
Er setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden und einer bzw. einem Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Ausgestaltung von Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftragswert im Einzelfall den Betrag von 200100.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt,
 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt ~~Cottbus~~Cottbus/Chósebuz, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes im Einzelfall den Betrag von 50100.000 € überschreitet und den Betrag von 300250.000 € nicht übersteigt,
 3. sonstige Verträge, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet und den Betrag von 250.000 € nicht übersteigt, der Vertragswert ist bei Verträgen über wiederkehrenden Leistungen oder mit mehrjährigen Laufzeiten der Wert aller aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Vertragsdauer bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit,
 4. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 € überschreiten und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen,
 5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1.000 € überschreiten und die Höhe von 100.000 € nicht übersteigen,
 6. Annahme von Spenden und Sponsoring Leistungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen,
 7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 € überschreiten und den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.
- (5) Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen liegen dann vor, wenn sie, gegenüber den Planansätzen, 2 Prozent der geplanten Gesamtaufwendungen übersteigen und auch in dieser Höhe auf das Ergebnis wirken.

§ 9

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 8 Absatz 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 10

Stellung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister wird tätig:

- (1) im Rahmen ihres bzw. seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ ~~60~~ ff BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- (2) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und
- (3) im Rahmen ihres bzw. seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung Cottbus, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt ~~Cottbus~~ Cottbus/Chósebus zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt ~~Cottbus~~ Cottbus/Chósebus.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 EigV enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus vom 24.04.2019 außer Kraft.

Cottbus/Chósebus,

Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt ~~Cottbus~~Cottbus/Chósebus